



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABSZ - 13.03.2020

Meldungsnummer: KK04-0000010933

Kanton: SZ

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt March, Bahnhofplatz
3, 8853 Lachen SZ

Kollokationsplan und Inventar Elitebau Armierungen & GU GmbH in Liquidation

Schuldner:

Elitebau Armierungen & GU GmbH in Liquidation
CHE-390.509.584
Bahnhofstrasse 35
8864 Reichenburg

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 02.04.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 23.03.2020

Innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 13. März 2020, sind schriftlich einzureichen: Beim Konkursamt March Begehren um Abtretung der Rechte gemäss Art. 260 SchKG: a) zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, b) zur Weiterverfolgung der uneinbringlichen Debitoren, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet, c) zur Weiterverfolgung der Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 827 OR i.V. mit Art. 752 ff. OR gegenüber den Organen der Gesellschaft, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet

Bemerkungen:

Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen, auf Voranmeldung zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 13. März 2020, durch Klageschrift (im Doppel) beim Einzelrichter am Bezirk March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht können nur nach den zutreffenden, besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit innert Frist keine Anfechtung erfolgt, werden Kollokationsplan und Inventar rechtskräftig.